

Mitteilung

des Ministeriums der Justiz und für Europa

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Vorschläge zu EU-Fonds

Vorhaben:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa
KOM(2018) 375 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
KOM(2018) 372 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)
KOM(2018) 374 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)
KOM(2018) 382 endg.

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 26. Juli 2018.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit
KOM(2018) 472 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates
KOM(2018) 390 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds;
KOM(2018) 471 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement
KOM(2018) 473 endg.

BR-Drucksachen:

227/18⁻²⁾
228/18⁻²⁾
229/18⁻²⁾
237/18⁻²⁾
283/18⁻²⁾
285/18⁻²⁾
286/18⁻²⁾
287/18⁻²⁾

Federführendes Ressort: Ministerium der Justiz und für Europa

Aktenzeichen: –

Beteiligte Ressorts:

Staatsministerium
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Ministerium für Soziales und Integration
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

²⁾Die BR-Drucksachen 227/18, 228/18, 229/18, 237/18, 283/18, 285/18, 286/18 und 287/18 können beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Dokumente“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachennummern:</p> <p>227/18, 228/18, 229/18, 237/18, 283/18, 285/18, 286/18, 287/18</p>
<p>2. Titel der Drucksachen:</p> <p>BR-Drs. 227/18: Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa;</p> <p>BR-Drs. 228/18: Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;</p> <p>BR-Drs. 229/18: Vorschlag für eine Verordnung über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg);</p> <p>BR-Drs. 237/18: Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+);</p> <p>BR-Drs. 283/18: Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit;</p> <p>BR-Drs. 285/18: Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds;</p> <p>BR-Drs. 286/18: Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds;</p> <p>BR-Drs. 287/18: Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement.</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Frist:</p> <p>BR-Drs. 227/18: 15. Juni 2018 bis 10. September 2018 BR-Drs. 228/18: 11. Juni 2018 bis 6. September 2018 BR-Drs. 229/18: 5. Juni 2018 bis 31. Juli 2018 BR-Drs. 237/18: 11. Juni 2018 bis 6. September 2018 BR-Drs. 283/18: 29. Juni 2018 bis 24. September 2018 BR-Drs. 285/18: 18. Juni 2018 bis 13. September 2018 BR-Drs. 286/18: 29. Juni 2018 bis 24. September 2018 BR-Drs. 287/18: 29. Juni 2018 bis 24. September 2018</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Ministerium der Justiz und für Europa</p>

<p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>Staatsministerium Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Ministerium für Soziales und Integration Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>Voraussichtlich in den Fachausschüssen im September 2018.</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Der Vorschlag für eine Dachverordnung enthält gemeinsame Bestimmungen für sieben Fonds in geteilter Mittelverwaltung. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten bzw. Gliedstaaten für die Durchführung dieser Programme verantwortlich sind. Für Baden-Württemberg trifft dies in der Förderperiode 2014 bis 2020 für die Durchführung der operationellen Programme des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu. Zudem ist Baden-Württemberg in der laufenden Förderperiode an den Kooperationsräumen „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ und „Oberrhein“ des Interreg-A-Programms sowie an den Interreg-B-Programmräumen „Alpenraum“, „Donauraum“, „Mitteleuropa“ und „Nordwesteuropa“ beteiligt, deren Umsetzung ebenfalls in geteilter Mittelverantwortung über die Interreg-Programmbehörden in den Mitgliedstaaten erfolgt. Zudem ist das Land am Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) beteiligt, für den das Operationelle Programm auf nationaler Ebene mit den Ländern erstellt wird. Auch aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) haben Projektträger im Land Mittel erhalten. Für alle genannten Fonds ist auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 damit zu rechnen, dass das Land entweder erneut mit der Durchführung Operationeller Programme betraut wird, an Programmräumen beteiligt ist oder Fondsmittel über den Bund erhält.</p>
<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</p> <p>BR-Drs. 227/18 (Dach-Verordnung): Berichtsbogen vom 19. Juni 2018 BR-Drs. 228/18 (EFRE): Berichtsbogen vom 2. Juli 2018 BR-Drs. 237/18 (ESF+): Berichtsbogen vom 18. Juni 2018 BR-Drs. 283/18 (ISF): Berichtsbogen vom 29. Juni 2018 BR-Drs. 285/18 (EMFF): Berichtsbogen vom 18. Juni.2018 BR-Drs. 286/18 (AMF): Berichtsbogen vom 21. Juni.2018 BR-Drs. 287/18 (BMVI): Berichtsbogen vom 20. Juni.2018</p>

9. Rechtsgrundlage:

Artikel 317; Artikel 322; Artikel 174; Artikel 175; Artikel 78; Artikel 79; Artikel 82; Artikel 84; Artikel 87 AEUV

10. Inhalt:

Mit diesem Berichtsbogen wird über folgende Vorschläge der Kommission (KOM) unterrichtet:

- Kohäsionsfonds (KF)
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds+ (ESF+)
- Verordnung zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ)
- Asyl- und Migrationsfonds (AMF)
- Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)
- Fonds für die innere Sicherheit (ISF)

Dachverordnung

Eine Dachverordnung (Dach-VO) soll die Fragmentierung der Vorschriften verringern und gemeinsame Grundregeln für diese Fonds liefern. Ziel ist es, gemeinsame, vereinfachte und konsolidierte Vorschriften zu schaffen und so den Verwaltungsaufwand für die Programmbehörden und die Begünstigten zu reduzieren. Einzelne allgemeine Bestimmungen sollen auch für die Verordnung der Strategiepläne der Gemeinsamen Agrarpolitik gelten.

Die **geteilte Mittelverwaltung** und das Prinzip der **Partnerschaft** sind Grundsätze für alle sieben Fonds.

Statt der elf thematischen Ziele der Förderperiode 2014 bis 2020 sollen es künftig **fünf** breiter angelegte **Politikziele** werden:

1. Ein intelligentes Europa – innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel.
2. Ein grüneres, CO₂-armes Europa.
3. Ein stärker vernetztes Europa – Mobilität und regionale IKT-Konnektivität.
4. Ein sozialeres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte.
5. Ein bürgernäheres Europa – nachhaltige und integrierte Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengegenden durch lokale Initiativen.

Die thematische Konzentration erfolgt auf nationaler Ebene, wobei die Gewichtung der Ziele in Abhängigkeit des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Mitgliedstaaten erfolgt. Für Mitgliedstaaten wie Deutschland mit einem BNE über 100 % des EU-Durchschnitts sind die Ziele 1 und 2 prioritär. Für diese sollen mindestens 85 % der Mittel verwendet werden. Außerdem soll ein bestimmter Teil der Mittel aus dem EFRE, dem ESF+ und dem KF in die **Europäische Stadtinitiative** fließen, die ggf. über die direkte Mittelverwaltung durchgeführt werden soll. Das bisherige thematische Ziel „Wettbewerbsfähigkeit von Kleinen und Mittleren Unternehmen“ gibt es künftig nicht mehr. Es soll in Ziel 1 aufgehen.

Die „**Ex-ante-Konditionalitäten**“ der Förderperiode 2014 bis 2020 werden durch „grundlegende Voraussetzungen“ ersetzt.

Der Vorschlag sieht eine deutlich engere Verbindung zwischen dem **Europäischen Semester**, insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen, und der künftigen Programmplanung und der Halbzeitbewertung vor.

Die **Programmplanung** für EFRE, ETZ, ESF+ und KF soll zunächst nur für die ersten fünf Jahre aufgestellt werden. Die Mittelzuweisung für die letzten zwei Jahre soll auf der Grundlage einer **Halbzeitüberprüfung** im Jahr 2025 erfolgen, die ggf. zu einer Neuausrichtung des Programms führen kann.

Der **Inhalt der Programme** soll schlanker und strategischer sein. Um die Programmplanung flexibler zu gestalten, sollen bis zu 5 % der Zuweisungen für eine Priorität, höchstens jedoch 3 % des Programmbudgets, innerhalb eines Programms ohne die Notwendigkeit einer formalen Programmänderung angepasst werden können.

Die Mitgliedstaaten können einen Transfer von bis zu 5 % der Mittelzuweisungen des Programms von einem beliebigen Fonds zu einem anderen Fonds in geteilter Mittelverwaltung oder zu einem beliebigen Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung beantragen.

Mit der Dach-VO sollen auch **Vereinfachungen** für die Verwaltung der Programme verbunden sein. So sollen die Programmplanung und das Berichtswesen vereinfacht werden. Zudem soll die Dach-VO die Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen wie Pauschalerstattungen, standardisierten Kosten pro Einheit oder Pauschalbeträgen verbessern. Darüber hinaus sollen die Mittel zur Unterstützung der Programmverwaltung („technische Hilfe“) pauschaliert ausgezahlt werden. Die Anzahl der Kontrollen und Überprüfungen soll deutlich reduziert werden, und der Grundsatz der Einigen Prüfung (single audit) soll umgesetzt werden. Für Programme mit einer geringen Fehlerquote soll es einen erweiterten verhältnismäßigen Ansatz geben.

Die Dach-Verordnung sieht die „n+2“-Regel für die Umsetzung der Programme vor (bisher „n+3“), sodass von der EU für das jeweilige Programm gebundene Mittel binnen zwei Jahren nach der Mittelbindung abgerufen werden müssen.

Für die Fonds sollen neue **Kofinanzierungssätze** gelten:

- EFRE und ESF+
 - o Weniger entwickelte Regionen: Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des BIP der EU-27: 70 % max. Kofinanzierungssatz
 - o Übergangsregionen: Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des BIP der EU-27: 55 % max. Kofinanzierungssatz
 - o **Stärker entwickelte Regionen:** Pro-Kopf-BIP über 100 % des BIP der EU-27: 40 % max. Kofinanzierungssatz
- ETZ (Interreg): max. Kofinanzierungssatz für alle Programme: 70 %
- Kohäsionsfonds: Mitgliedstaaten mit weniger als 90 % des Pro-Kopf-BIP der EU-27: max. Kofinanzierungssatz: 70 %

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ sollen 97,5 % der Gesamtmittel für EFRE, ESF+ und KF (d. h. insgesamt rund 322,2 Mrd. Euro) zugewiesen werden. Davon sollen 10,8 % für die stärker entwickelten Regionen zur Verfügung (bspw. Baden-Württemberg) stehen (vgl. engl. Original-Fassung COM (2018) 375 final, Artikel 104 Absatz 1).

Synergien zwischen den verschiedenen EU-Instrumenten sollen durch einen gemeinsamen, fondsübergreifenden strategischen Planungsprozess in der Partnerschaftvereinbarung des Mitgliedstaats gestärkt werden, in denen auch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), Horizont Europa, die Fazilität „Connecting Europe“, das Programm „Digitales Europa“, Erasmus+, der InvestEU-Fonds, LIFE und das Externe Instrument eingebunden werden.

EFRE

Die EFRE-Verordnung sieht für Mitgliedstaaten wie Deutschland mit einem Bruttonationaleinkommen von mehr als 100 % des EU-Durchschnitts eine Konzentration des Mitteleinsatzes von mindestens 85 % auf die Politikziele 1 und 2 vor, davon mindestens 60 % für das Politikziel 1. Die nachhaltige Stadtentwicklung soll mit mindestens 6 % der Mittel unterstützt werden.

ESF+

In der neuen ESF+-Verordnung werden der bisherige ESF einschließlich der Jugendbeschäftigungsinitiative, der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP), das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und das EU-Gesundheitsprogramm zusammengeführt. Der ESF+ orientiert sich an den Grundprinzipien der „Europäischen Säule Sozialer Rechte“.

ETZ

Die neue ETZ-Verordnung enthält eine grundsätzliche Neuordnung der Interreg-Programme. Die Programme der grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit bleiben weitgehend erhalten (neu: „Bestandteil 1 bzw. 2“). Andere Instrumente werden zusammengeführt (Interreg Europe, ESPON). Neu vorgesehen ist mit „Interreg Innovation“ („Bestandteil 5“) ein Instrument, mit dem smart specialization Netzwerke interregional weiterentwickelt werden sollen. Ziel ist die Gestaltung europaweiter Wertschöpfungsketten durch Kommerzialisierung und Ausweitung interregionaler Innovationsprojekte, die zur Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen führen soll. Hierfür sollen 11,5 % der Mittel in zentraler Mittelverwaltung bereitgestellt werden.

Bei der ETZ ergibt sich insgesamt eine Mittelkürzung. Zudem sind Verschiebungen in Richtung der maritimen und transnationalen Programme vorgesehen.

Die thematische Konzentration soll – auch mit Hilfe ETZ-spezifischer Ziele – fortgeführt werden. In Ergänzung möchte die Kommission „Positionspapiere“ für Grenzregionen übermitteln, die der inhaltlichen Orientierung der Interreg-Programme dienen sollen. Die transnationale und maritime Zusammenarbeit soll künftig in erster Linie der Umsetzung der Makroregionalen Strategien dienen

AMF

Der Fonds soll mit 10,415 Mrd. Euro für den Zeitraum 2021 bis 2027 ausgestattet werden. Jeweils 30 % sind für Maßnahmen in den Bereichen Asyl und legale Migration/Integration vorgesehen, 40 % für die Bekämpfung der illegalen Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung, 60 % der Mittel sollen für Programme der Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung zur Verfügung stehen. Die verbleibenden 40 % sollen flexibel durch die Kommission nach jährlichen und mehrjährigen Prioritäten verwaltet werden (thematische Flexibilität). Die Kommission legt dabei besonderes Augenmerk auf die Förderung der tatsächlichen Rückkehr und die Unterstützung der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten und kann wie bisher Soforthilfe gewähren.

Die Verteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten erfolgt in einem Festbetrag von 5 Mio. Euro sowie nach Zuweisung auf Grundlage eines Verteilschlüssels. Dieser berücksichtigt die tatsächliche Betroffenheit der Mitgliedstaaten in den verschiedenen Handlungsfeldern. So sollen beispielsweise die im Bereich der irregulären Migration zur Verfügung stehenden Mittel auf die Mitgliedstaaten je nach ihrem Anteil an der Zahl der Ausweisungsanordnungen (50 %) sowie der Zahl der tatsächlichen Rückkehrer (50 %) verteilt werden. Als Bezugsdaten werden jährlich die drei vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

Der Kofinanzierungssatz beträgt unverändert 75 %. Für spezifische Maßnahmen kann die Kofinanzierung 90 % betragen. Dazu zählen Integrationsmaßnahmen, Alternativen zur Inhaftierung, freiwillige Rückkehr und Reintegration sowie Maßnahmen für schutzbedürftige Personen, insbesondere von Minderjährigen.

BMVI

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Verdreifachung der Mittel für das Grenzmanagement auf 34,9 Mrd. Euro vor, verglichen mit 13 Mrd. Euro im zurückliegenden Zeitraum. Dieser Vorschlag soll eine Antwort auf die wachsenden Herausforderungen sein, die durch den Migrationsdruck der letzten Jahre und die damit verbundenen Sicherheitsprobleme hervorgerufen wurden. Die Flexibilität der Mittelverwendung soll dabei erhöht werden. Eingerichtet wird ein neuer Fonds für integriertes Grenzmanagement; die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenschutz soll mit einer ständigen Reserve von 10.000 Grenzschutzbeamten gestärkt werden. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Zollkontrollen unterstützt werden, indem die erforderliche Ausstattung finanziell gefördert wird.

Im Einzelnen stellen sich die Maßnahmen wie folgt dar:

- Der neue Fonds soll 4,8 Mrd. Euro zur Verfügung stellen, um die Mitgliedstaaten bei Grenzmanagementmaßnahmen und der Visa-Politik zu unterstützen. Dabei werden die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Jeder Mitgliedstaat erhält eine Summe von 5 Mio. Euro. Der restliche Anteil wird entsprechend der tatsächlichen Belastungen verteilt, wobei die einzelnen Grenzen grundsätzlich wie folgt gewichtet werden: Landgrenze (30 %), Seeaußengrenzen (35 %), Flughäfen (20%) und diplomatische Vertretungen (15 %);
- 3,2 Mrd. Euro sollen zur Verfügung gestellt werden, um dringend erforderliche Maßnahmen umzusetzen;
- 1,3 Mrd. Euro sind für die weitere Stärkung der Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenschutz und für Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (EU-LISA) vorgesehen.

ISF

Zielsetzung des ISF ist die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten. Dabei soll es insbesondere darum gehen, die Interoperabilität der verschiedenen EU-Informationssysteme im Bereich Sicherheit zu ermöglichen, das Grenzmanagement und die Migrationssteuerung wirksamer und effizienter zu gestalten, gemeinsame operative Maßnahmen zu erleichtern sowie Unterstützung für Schulungsmaßnahmen, den Bau wichtiger sicherheitsrelevanter Einrichtungen, die Erfassung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Einklang mit bestehendem EU-Recht und die Anschaffung der erforderlichen technischen Ausrüstung bereitzustellen.

Der ISF soll für den Zeitraum 2021 bis 2027 mit insgesamt 2,5 Mrd. Euro (in jeweiligen Preisen) ausgestattet sein. 60 % des Fondsetats sollen für die Programme der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die restlichen 40 % der Mittel sollen über die thematische Fazilität verwaltet werden.

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Grundlegende Regelungen zur Finanzierung von Programmen aus den EU-Fonds können nur auf Ebene der EU getroffen werden. Insoweit sind der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Kommission auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 eine Förderung für alle Regionen, d. h. auch für die stärker entwickelten Regionen vorsieht.

Eine belastbare Berechnung der zu erwartenden **Mittelausstattung** der einzelnen Fonds in Baden-Württemberg kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden. Allerdings hat die Kommission Zahlen zu den generellen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten vorgelegt. Danach soll Deutschland im Vergleich zu 2014 bis 2020 rund 21 % der Mittel verlieren. Die genaue Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten und Regionen, bei der neben dem BNE auch zusätzliche Kriterien wie Migration und demographischer Wandel berücksichtigt werden sollen („Berliner Formel“), steht jedoch noch nicht fest. Es ist jedoch auch von einem deutlich geringeren Anteil für Baden-Württemberg auszugehen.

Die vorgeschlagenen neuen **Kofinanzierungssätze** würden eine Absenkung des Anteils der EU gegenüber der laufenden Förderperiode bedeuten. So gilt derzeit für die stärker entwickelten Regionen ein Kofinanzierungssatz für die EFRE- oder ESF-Programme von max. 50 %; für die transnationale Zusammenarbeit im Programm Interreg-B ein max. Kofinanzierungssatz von 85 % (Donau- und Alpenprogramm); 80 % (Mitteleuropa) und 60 % (Nordwesteuropa). Eine niedrigere EU-Kofinanzierung würde bedeuten, dass das Land und/oder Dritte (z. B. Jobcenter, Kommunen, andere öffentl. finanzierte Projektträger wie Landesagenturen, Wirtschaftsförderer, Forschungseinrichtungen oder Universitäten) mehr Eigenmittel einsetzen müssen. Eine Absenkung auf 70 % wird die Attraktivität der Programme für Partner aus Baden-Württemberg in den drei erstgenannten Räumen daher senken und v. a. auch die Kooperationsmöglichkeiten mit den wirtschaftlich schwächeren Donaauraumstaaten einschränken. Die konkreten Auswirkungen für die Umsetzung der Programme und die Konsequenzen für den Landeshaushalt sind noch nicht abschätzbar, müssen aber bei künftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt werden.

Dass die Programmierung erstmals nur für die ersten fünf Jahre der siebenjährigen Förderperiode verbindlich sein soll und erst nach einer **Halbzeitbewertung** die beiden letzten Förderjahre geplant werden sollen, begegnet insoweit Bedenken, als dadurch für das Land und auch für die Träger die Planungssicherheit hinsichtlich der verfügbaren Mittel verloren ginge. Zudem steht zu befürchten, dass in den letzten zwei Jahren der Förderperiode nur noch kurzfristig plan- und umsetzbare Projekte gefördert werden könnten. Dies ist aus Sicht des Landes nicht zielführend.

Abzuwarten bleibt auch, inwieweit der beabsichtigte fondsübergreifende Ansatz tatsächlich dazu beitragen kann, Synergien zu nutzen.

Die Nutzung von Synergien durch eine engere Verbindung mit dem Europäischen Semester wird zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch muss bei der weiteren Ausgestaltung darauf geachtet werden, dass die deutschen Länder nur für die Einhaltung der Länderspezifischen Empfehlungen Sorge tragen können, die in ihrem Kompetenzbereich liegen.

Grundsätzlich in die richtige Richtung gehen die Vorschläge der Kommission zur Verwaltungsvereinfachung. Sie gehen in weiten Teilen auf Vorschläge einer Expertengruppe von Bund und Ländern unter der Federführung des BMWi und der EFRE-Verwaltung des Landes Baden-Württemberg zurück. In den Verhandlungen über die Verordnungen wird das Land die von der Kommission noch nicht ausgeschöpften Potenziale der Vereinfachung weiterverfolgen.

EFRE

Die EFRE-Verordnung sieht für Mitgliedstaaten wie Deutschland mit einem Bruttonationaleinkommen von mehr als 100 % des EU-Durchschnitts eine Konzentration des Mitteleinsatzes von mindestens 85 % auf die Politikziele 1 und 2 vor, davon mind. 60 % für das Politikziel 1.

Insofern werden sowohl Übergangs- als auch stärker entwickelte Regionen thematische Konzentrationen weiterhin vornehmen müssen, die nur begrenzte Spielräume für eigene Prioritätensetzungen zulassen. Durch die Vorgabe, dass 6 % der EFRE Mittel in die Stadtentwicklung fließen sollen, wird der Handlungsspielraum zusätzlich reduziert.

Für Baden-Württemberg entspricht die vorgesehene Konzentration von 85 % der Mittel auf die ersten beiden Politikziele den strategischen Prioritäten des Landes und unterstützt somit weiterhin die impulsgebende Funktion der EFRE-Förderung für ein intelligenteres und grüneres Europa.

Auch wenn die Kriterien der künftigen Mittelverteilung noch nicht abschließend feststehen, so ist jetzt schon mit einem deutlichen Rückgang der Mittel zu rechnen. Hinzu kommt eine zu erwartende Absenkung der Kofinanzierungsrate, die die Attraktivität der Förderung geringer werden lässt. Ob auf dieser Grundlage innovative Konzepte wie das RegioWIN-Modell künftig noch umgesetzt werden können, wird ebenso zu klären sein wie die Frage, ob entstehende Lücken durch Landesmittel geschlossen werden können.

ETZ

Der gekürzte Mittelansatz für die ETZ steht im Widerspruch zum wiederholt bestätigten hohen europäischen Mehrwert der Interreg-Programme. Die Kürzung bei den grenzüberschreitenden Programmen konterkariert auch die Feststellungen der Europäischen Kommission, wonach die Grenzregionen über enorme wirtschaftliche Potenziale verfügen, die u. a. mit Hilfe von Interreg gehoben werden können (vgl. Mitteilung „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“; COM (2017) 534 final).

Die Vorlage einer eigenen ETZ-VO wird aufgrund einiger Besonderheiten und der damit verbundenen Würdigung der besonderen Rolle der ETZ im Rahmen der Kohäsionspolitik der EU begrüßt. Insbesondere werden positiv gesehen:

- o Die Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung bspw. durch Wegfall der ersten Kontrolle über ein nationales Prüfsystem (soll künftig von den Gemeinsamen Sekretariaten durchgeführt werden) oder Einführung vereinfachter Kontrollverfahren bei bewährten Systemen und Anwendung flexiblerer Fehlermargen.
- o Die neue Architektur der ETZ mit fünf Bestandteilen (grenzübergreifend, transnational, äußerste Randlage, interregionale Zusammenarbeit und interregionale Innovationsinvestitionen).
- o Für Bestandteil 2 „Transnationale Zusammenarbeit“ ist allerdings die Beibehaltung der bestehenden Programmräume sicherzustellen, um auf den bestehenden Kooperationsbeziehungen weiter aufbauen zu können (insbes. der Programmraum „Mitteleuropa“ steht zur Diskussion).
- o Bestandteil 5 „Interregionale Innovationsinvestitionen“ ist im Grundsatz zu begrüßen, da er die Kommerzialisierung von Projekten mit dem Potenzial zur Entwicklung neuer Wertschöpfungsketten voranbringen soll. Allerdings wird der Vorschlag der KOM abgelehnt, hier eine direkte Mittelverwaltung vorzusehen, da dieser der subsidiären ETZ-Logik widerspricht. Auch die hohe Finanzausstattung (11,5 % der Gesamtmittel) zulasten anderer ETZ-Bestandteile ist zu kritisieren, zumal andere Finanzquellen hier geeigneter erscheinen (u. a. Horizon Europe, KMU-Instrument etc.) und die Ziele von Bestandteil 5 keinen primär kohäsionspolitischen Charakter haben.
- o Die geforderte strategischere Ausrichtung der Programme, bspw. durch eine starke inhaltliche Verknüpfung der transnationalen und maritimen Programme mit Makroregionalen Strategien (MRS). Die Gebietskulissen der Programmräume sollten jedoch nicht beschnitten, sondern ggf. sogar ausgeweitet und den Strategiekulissen angepasst werden (v. a. Anpassung Alpenraumprogramm).
- o Die thematische Bandbreite. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Themen der MRS mit den Förderprioritäten korrespondieren und keine Förderlücken entstehen. Zugleich sollte berücksichtigt werden, dass Interreg-Programme nicht die einzigen Fördermöglichkeiten für die MRS sein können.
- o Der fondsübergreifende Ansatz mit externen EU-Finanzierungsinstrumenten, der stärker verfolgt und umgesetzt werden sollte, weil nur so die in den Interreg-Projekten erprobten neuartigen Problemlösungswege auch in die Fläche gebracht und die im Rahmen der MRS entwickelten Initiativen vorangebracht werden können. Hier sind neuartige Konzepte und die Zusammenarbeit der zuständigen fondsverwaltenden Stellen auf allen Ebenen erforderlich.

- o Die Benennung Interreg-spezifischer Indikatoren. Insbesondere die Benennung von Ergebnisindikatoren wird begrüßt, die auch über die Projektlaufzeit (6 bis 12 Monate) hinaus gemessen werden sollen. Allerdings sind die Indikatoren nicht dazu geeignet, den wichtigen prozessorientierten Charakter der Projekte angemessen abzubilden.
- o Im Grundsatz begrüßt wird die Regelung zur Förderung von Kleinprojektefonds; allerdings wird die damit verbundene Verpflichtung zur Begründung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) bzw. einer grenzüberschreitenden Rechtspersönlichkeit abgelehnt.

ESF

Die Ausrichtung des ESF an den Zielen der Europäischen Säule Sozialer Rechte ist grundsätzlich sachgerecht, findet allerdings ihre Grenzen an der in Artikel 163 AEUV festgelegten arbeitsmarktorientierten Zweckbestimmung des ESF. Kritisch ist hingegen die beabsichtigte Verpflichtung des ESF auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zu sehen. Zum einen werden hier überwiegend Reformbedarfe formuliert, die der Rechtsetzung des Bundes unterliegen (z. B. Steuergesetzgebung), zum anderen sind die ESF-Programme längerfristig angelegt, während die länderspezifischen Empfehlungen jährlich neu formuliert werden.

Eine Reduzierung des EU-Kofinanzierungssatzes würde eine auskömmliche Finanzierung von Projekten erheblich erschweren.

Zu begrüßen ist der vorgesehene vereinfachte Transfer von Mitteln innerhalb eines Programms ohne formales Änderungsverfahren sowie der Wegfall des Verfahrens zur Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde (Designierungsverfahren), das in der laufenden Förderperiode europaweit zur großen Verzögerungen bei den Programmstarts geführt hat. Die Verkürzung der Frist für den Mittelverfall von n+3 (Bezugsjahr plus 3 Jahre) auf n+2 ist nur akzeptabel, wenn aufwendige Prozeduren zum Programmstart wie das Designierungsverfahren ersatzlos entfallen. Die geplante drastische Reduzierung der Vorschusszahlungen würde das Risiko des Mittelverfalls deutlich erhöhen.

Von den geplanten Vereinfachungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme wird Baden-Württemberg kaum profitieren:

Schon jetzt hat der ESF in Baden-Württemberg aufgrund der niedrigen Fehlerquote das höchstmögliche Konfidenzniveau erreicht mit der Folge, dass die Prüfbehörde die geringstmögliche Anzahl von 30 Vorhabenprüfungen pro Geschäftsjahr durchführt. Der Single-Audit-Ansatz kann, so wie er geplant ist, allenfalls die Prüfbehörde (in geringem Umfang) entlasten, nicht die Verwaltungsbehörde und kaum die Träger. Die bisherige – sehr zeitaufwendige – jährliche Zusammenfassung der Prüfberichte von Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde soll zwar entfallen, jedoch werden stattdessen im Ergebnis gleichwertige Risikobewertungen und weitere Vorkehrungen gefordert, die voraussichtlich einen ähnlichen Aufwand wie bisher erfordern. Auch die neue Möglichkeit, dass die Verwaltungsbehörden im Bereich der Verwaltungsprüfungen die Prüfdichte verringern dürfen, geht ins Leere, solange die EU nur eine Fehlertoleranz von maximal 2 % gewährt.

Dass künftig keine unabhängige ESF-Bescheinigungsbehörde mehr erforderlich sein soll, trägt nur wenig zur Vereinfachung bei, da deren bisherige Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung eigener Prüfungen im Wesentlichen bestehen bleiben. Im Ministerium für Soziales und Integration wurden zudem Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde bereits in der laufenden Förderperiode im selben Referat zusammengeführt, um Synergien bei der Programmumsetzung zu erschließen.

Demgegenüber sehen die Verordnungsentwürfe auch zusätzliche Verwaltungsaufgaben vor. Statt bisher drei Mal sollen künftig sechs Mal jährlich umfassende Datenstände zur Programmumsetzung an die Kommission übermittelt werden. Die Fachebenen des Bundes und Länder lehnen dies einheitlich ab.

Die Verordnungsentwürfe sehen nochmals erweiterte Möglichkeiten der pauschalierten Erstattung von Ausgaben an die Begünstigten vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch zu bewerten ist hingegen die vorgesehene Pauschalierungspflicht für Vorhaben mit einem Volumen unter 200.000 Euro (derzeit: 50.000 Euro). Z. B. können bei den sehr heterogenen regionalen ESF-Projekten und auch bei neuen, innovativen Förderlinien Kostenerstattungen mangels Erfahrungswerten nur schwer pauschaliert werden. Die ESF-Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder fordern daher eine Kann-Regelung.

Eine begrüßenswerte Vereinfachung ist die geplante pauschalierte Auszahlung der für die Programmverwaltung einzusetzenden Mittel („technische Hilfe“, 4 % des ESF-Budgets).

AMF

Mit dem Fonds wird dem anhaltenden Bedarf in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr/Rückführung begegnet; gleichzeitig wird sein Anwendungsbereich im Hinblick auf künftige Entwicklungen angepasst, indem Instrumente zur flexibleren Verwaltung eingeführt und die Maßnahmen auf den europäischen Mehrwert konzentriert werden.

Der neue Verteilschlüssel auf jährlich aktualisierter Datengrundlage ist zu begrüßen, da er den tatsächlichen Belastungen besser als bisher Rechnung trägt. Dadurch ist zu erwarten, dass Projekte im Land stärker als bisher profitieren. Ebenfalls zu begrüßen ist die genauere Benennung von priorisierten Maßnahmen sowie die entsprechende Hinterlegung mit einem höheren Finanzierungsanteil.

Das Ministerium für Soziales und Integration erklärt für seinen Bereich:

Das Land selbst hat bisher keine Mittel aus dem AMIF erhalten, jedoch Projektträger aus Baden-Württemberg. AMIF-EU-Behörde in Deutschland ist das BAMF. Die Länder haben über die Beteiligung am Monitoring-Ausschuss eine beratende Funktion wahrgenommen. Ob sich der Einfluss der deutschen Länder künftig erhöht, bleibt offen. Positiv ist, dass in den Vorschlag eine Zwischenbewertung des AMIF eingegangen ist. Positiv gesehen wird weiter, dass 40 % der Fondsmittel künftig außerhalb von Programmen flexibel zugewiesen werden sollen, um unvorhersehbaren Entwicklungen (z. B. stark erhöhte Zuwanderung in 2015 und 2016) wirksam Rechnung tragen zu können. Zu befürchten ist allerdings, dass dies wie die Mechanismen der geteilten und direkten Mittelverwendung weiterhin zu einem hohen Verwaltungsaufwand führt. Angesichts des hohen Verwaltungsaufwands ist eine starke Einbindung der deutschen Länder in die Abwicklung des AMIF zurückhaltend zu sehen.

ISF

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Sicherheits- und Bedrohungslage in der Europäischen Union ist es grundsätzlich angemessen, sachgerecht und verhältnismäßig, für die gemeinsame Bekämpfung des Terrorismus und der Radikalisierung, der internationalen schweren und organisierten Kriminalität und der Cyberkriminalität sowie für die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten mit der Neuauflage des ISF weiterhin Fördermittel für geeignete Maßnahmen bereitzustellen. Die Absicht der Europäischen Kommission, den künftigen ISF flexibler zu verwalten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts des mit der Einführung des ersten ISF (ISF- Sicherheit und ISF-Grenzen/Visa) zum 1. April 2014 verbundenen erheblichen administrativen Aufwands für Deutschland (u. a. Einrichtung einer beim Bundeskriminalamt angesiedelten „Zuständigen Stelle ISF“ und Ausarbeitung eines „Nationalen Programms“) entfaltet sie allerdings nur eine begrenzte Wirkung.

Gegenüber dem bisherigen ISF-Prozedere scheinen sich aus dem neuen Verordnungsentwurf für die Praxis keine tiefgreifenden Veränderungen zu ergeben. Bezüglich der Beantragung von Fördermitteln aus dem von der Kommission verwalteten Anteil des Budgets (40 %) wird es entscheidend sein, ob sie einen für ein aktuelles Vorhaben auf Landesebene thematisch passenden „Call“ (Bewerbungsauftrag) veröffentlichen wird.

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa
Sachgebiet:	EU-Strukturpolitik, Asyl- und Migration, Grenzmanagement und Visa, Innere Sicherheit
Ratsdok.-Nummer:	9511/18 + ADD 1
KOM-Nummer:	KOM(2018) 375 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	entfällt
Nummer der Bundesratsdrucksache:	entfällt
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	KOM stützt den Vorschlag auf Art. 177 (Strukturfonds), Art. 322 Abs. 1 lit. a) (Haushaltsvorschriften) und Art. 349 AEUV (Gebiete in äußerster Randlage).
Subsidiaritätsprüfung:	Der Grundsatz der Subsidiarität dürfte erfüllt sein. Die Ziele des vorliegenden Entwurfs – Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und Festlegung gemeinsamer Finanzregelungen für einen Teil des Unionshaushalts, der in geteilter Mittelverwaltung durchgeführt

- 2 -

	wird – können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden (Ausmaß der Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen, Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen und begrenzte finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen). Darüber hinaus bedarf es eines kohärenten Durchführungsrahmens für mehrere Unionsfonds in geteilter Mittelverwaltung.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Nach erster Prüfung der Bundesregierung gehen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht über das zur Erreichung der Ziele notwendige Maß hinaus.
Zielsetzung:	Der KOM-Vorschlag umfasst den Erlass einer Dachverordnung für die neue Förderperiode 2021-2027 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für 7 EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung (Kohäsionsfonds – KF, Europäischer Meeres- und Fischereifonds – EMFF, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE, Europäischer Sozialfonds+ – ESF+, Asyl- und Migrationsfonds – AMIF, Instrument für Grenzmanagement und Visa – BMVI und Fonds für die innere Sicherheit – ISF). Der Entwurf zielt im Bereich der Kohäsionspolitik auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gemäß Art. 174 AEUV für die neue Förderperiode 2021-2027. Der Entwurf modernisiert den Rechtsrahmen und zielt dabei insbesondere auf die Vereinfachung der Fondsverwaltung und flexiblere Mechanismen bei der Mittelverwaltung als Antwort auf neue Erfordernisse ab.
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Der KOM-Entwurf modernisiert den Rechtsrahmen mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für 7 EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung.</p> <p>1. <u>Europäische Strukturfonds</u></p> <p>a) <u>Mittelverteilung</u></p> <p>Der KOM-Vorschlag sieht weiterhin die Förderung aller Regionen innerhalb der EU vor. Es bleibt bei den drei Förderkategorien (stärker entwickelte, Übergangs- und weniger entwickelte Regionen). Die Übergangskategorie wird ausgeweitet auf Regionen mit BIP/EW zwischen 75 und 100% des EU-Durchschnitts (bislang 75-90%). Dadurch verbleiben ostdeutsche Länder (in Sachsen bis auf Leipzig) auch künftig in der Übergangskategorie und profitieren von vergleichsweise höheren Fördersätzen. Zur Berechnung der Mittelverteilung soll auch in Zukunft das BIP/EW Kopf das wichtigste Kriterium bleiben. Ergänzend werden weitere Kriterien, nämlich Arbeitslosigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, CO₂-Emissionen und Migrationsdaten berücksichtigt. Weiterhin schlägt die KOM eine Reduktion der aus den Fonds zur Verfügung gestellten Vorschüsse vor. Zur Aufhebung der Mittelbindung sieht der KOM-Vorschlag eine Rückkehr zur n+2-Regel (statt bislang n+3) vor, so dass die jährliche Tranche der Fördermittel an den EU-Haushalt verfällt, wenn die Mittel</p>

- 3 -

	<p>nicht bis Ende des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgende Jahr abgerufen wurden.</p> <p>b) <u>Thematische Ziele</u></p> <p>Die EU-Strukturfonds sollen künftig auf fünf zentrale „politische Ziele“ der EU ausgerichtet werden, um einen größtmöglichen europäischen Mehrwert zu erzielen. Diese sind</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ein intelligenteres Europa durch Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels; (2) ein grüneres, CO2-armes Europa durch Förderung von saubereren Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements; (3) ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität; (4) ein sozialeres Europa, im dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird; (5) ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen. <p>c) <u>Modernisierung der Strukturfonds und Verknüpfung mit Strukturreformen</u></p> <p>Die KOM will Förderung künftig noch stärker als bislang an den Länderspezifischen Empfehlungen (LSE) des Europäischen Semesters ausrichten. Die Makroökonomischen Konditionalitäten werden beibehalten. Die bisherigen Ex-ante Konditionalitäten sollen gestärkt und zu sog. „grundlegenden Voraussetzungen“ (enabling conditions) weiterentwickelt werden. EU-Mittel sollen künftig nur noch ausgegeben werden können, wenn die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem müssen diese Voraussetzungen während des gesamten Förderzeitraums erfüllt sein. Die KOM schlägt zugleich vor, den Anteil der nationalen Kofinanzierung künftig zu erhöhen, gestaffelt nach stärker entwickelten Regionen (EU-Anteil 40%), Übergangsregionen (EU-Anteil 55%) und weniger entwickelten Regionen (EU-Anteil 70%).</p> <p>d) <u>Flexibilität</u></p> <p>Die Flexibilität soll deutlich erhöht werden. Eine Programmierung der EU-Strukturfondsmittel erfolgt erstmals nur für die ersten 5 Jahre. Zur Halbzeit erfolgt eine</p>
--	---

- 4 -

	<p>grundlegende Überprüfung mit Blick auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und neue Herausforderungen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind Grundlage der Programmierung für die beiden ausstehenden Jahre. Weiterhin sieht der Entwurf nunmehr die Möglichkeit eines vereinfachten Transfers von Mitteln innerhalb eines Programms ohne formale Programmänderung sowie von Transfers zwischen verschiedenen Fonds und zwischen den Kategorien der Regionen vor.</p> <p>e) <u>Vereinfachung</u></p> <p>Die KOM will Vorschriften zu den EU-Strukturfonds vereinfachen sowie Regelungsumfang und -dichte reduzieren. Vorgeschlagen werden insbes. der Wegfall des aufwändigen Designierungsverfahrens für die Verwaltungsbehörden bezogen auf funktionsfähige Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die Stärkung des Single-Audit-Prinzips zur Vermeidung von Mehrfachkontrollen durch nationale und europäische Behörden sowie die Einführung eines differenzierten Ansatzes mit erleichterten Anforderungen für Programme mit einem effektiven Verwaltungs- und Kontrollsystem.</p> <p><u>2. Asyl- und Migrationsfonds, Instrument für Grenzmanagement und Visa sowie Fonds für innere Sicherheit</u></p> <p>Die Vorschläge der Kommission zur Finanzierung von AMIF, BMVI und ISF sowie die politischen Ziele werden in den fondsspezifischen Verordnungen enthalten sein. Der Inhalt der Programme wird schlanker und strategischer sein.</p> <p>Zur Harmonisierung und Beschleunigung des Prozesses der Programmplanung und Umsetzung zu Beginn des Zeitraums ist eine gesonderte Programmvorlage für AMIF, BMVI und ISF vorgesehen.</p>
Politische Bedeutung:	hoch
Was ist das besondere deutsche Interesse?	<p>Im Hinblick auf die Kohäsions- und Strukturpolitik enthält der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ein klares Bekenntnis für eine starke Kohäsionspolitik, die auch künftig alle Regionen angemessen berücksichtigt und gleichzeitig notwendige Strukturreformen in den Mitgliedstaaten besser unterstützt. DEU ist stärker von Kürzungen betroffen als andere Mitgliedstaaten. Diese sind u.a. durch eine verhältnismäßig stärkere Wirtschaftsentwicklung bedingt und Ausfluss des Solidaritätsgedankens in der Strukturpolitik. Die BReg wird in den kommenden Verhandlungen weiter für eine stärkere Berücksichtigung von Lasten der Migration und Herausforderungen der Demographie eintreten. Die Mittelverteilung soll künftig auch das besondere Engagement vieler Regionen und Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Migranten widerspiegeln. Aus deutscher Sicht ist anzuerkennen, dass die</p>

- 5 -

	EU wirksame Instrumente für die Wahrung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts benötigt. Schließlich müssen die Vorschriften zu den Europäischen Strukturfonds sowie für die Innenfinanzinstrumente für die nächste Förderperiode umfassend vereinfacht werden.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Noch nicht erfolgt.
Position des Bundesrates:	Noch nicht erfolgt.
Position des Europäischen Parlaments:	Noch nicht erfolgt.
Meinungsstand im Rat:	Noch nicht erfolgt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erste Befassung des ASTV-2 erfolgte am 29.5.2018 und der Ratsarbeitsgruppe „Strukturförderung“ am 1.6.2018.
Finanzielle Auswirkungen:	KOM schlägt für die künftige Förderperiode insgesamt EU-Strukturfondsmittel in Höhe von rund 373 Mrd. € (in laufenden Preisen, in 2018er Preisen rd. 331 Mrd. €) vor, davon für DEU 17,7 Mrd. € (in laufenden Preisen, in 2018er Preisen 15,7 Mrd. €) für die künftige Förderperiode vor. Dies entspricht Kürzungen für DEU in Höhe von 8% (in laufenden Preisen, in 2018er Preisen 20,7%). Über die Gesamtsumme und deren Finanzierung durch die Mitgliedstaaten wird im MFR-Kontext entschieden (s. gesonderten Berichtsbogen).

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Noch nicht bekannt.
b) Europäischen Parlament:	Noch nicht bekannt.
c) Rat:	Noch nicht bekannt.

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
Sachgebiet:	EU-Strukturpolitik
Ratsdok.-Nummer:	9522/18 + ADD 1 und 2
KOM-Nummer:	KOM(2018) 372 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	entfällt
Nummer der Bundesratsdrucksache:	entfällt
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Art. 177 AEUV
Subsidiaritätsprüfung:	Der Grundsatz der Subsidiarität dürfte erfüllt sein. Der Entwurf soll einen kohärenten fondsspezifischen Durchführungsrahmen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Kohäsionsfonds (KF) begründen. Der Entwurf zielt gemäß Art. 176 AEUV auf einen Beitrag des EFRE zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union (Beteiligung an der Entwicklung und strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete, Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung). Darüber hinaus zielt der Entwurf gemäß Art. 177 AEUV auf einen Beitrag des Kohäsionsfonds zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden (fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit für die erforderlichen Investitionen, erforderliche Ausnutzung

- 2 -

	des Potenzials grenzüberschreitender Effekte, übergreifende Stärkung von Strategien für intelligente Spezialisierung (RIS3), Förderung übergreifender politischer Prioritäten der EU).
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Nach erster Prüfung gehen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht über das zur Erreichung der Ziele notwendige Maß hinaus.
Zielsetzung:	Über die im Entwurf der Dachverordnung vorgesehenen allgemeinen Aspekte für die Durchführung der Fonds sollen im vorliegenden Entwurf besondere strategische und fondspezifische Aspekte für den EFRE und KF geregelt werden.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Zu den Schwerpunkten zählen insbesondere die Festlegung der politischen Ziele und der thematischen Konzentration für den EFRE, Regelung von Indikatoren für eine einheitliche Leistungs- und Ergebniskontrolle und Stärkung der nachhaltigen Stadtentwicklung.
Politische Bedeutung:	hoch
Was ist das besondere deutsche Interesse?	<p>Im Hinblick auf die Kohäsions- und Strukturpolitik enthält der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ein klares Bekenntnis für eine starke Kohäsionspolitik, die auch künftig alle Regionen angemessen berücksichtigt und gleichzeitig notwendige Strukturreformen in den Mitgliedstaaten besser unterstützt. Wichtig ist, den Link zwischen den EU-Strukturfonds und dem Europäischen Semester in der künftigen Förderperiode weiter zu stärken. Bezogen auf die Gesamtsumme der Fördermittel aus den EU-Strukturfonds für DEU ist die Bedeutung des EFRE hoch. In der laufenden Förderperiode beläuft sich der Anteil des EFRE am gesamten Mittelvolumen der EU-Strukturfonds für DEU auf rund 60%. Für die wirtschaftliche Entwicklung der ost- und westdeutschen Bundesländer hat der EFRE gleichermaßen hohe Bedeutung. Der höchste Anteil der EFRE-Mittel kommt allerdings strukturschwachen Regionen und Regionen mit strukturellen Problemen zugute. Das besondere deutsche Interesse ist, den EFRE als das zentrale wirtschaftspolitische Instrument der Europäischen Union zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den europäischen Regionen weiter strategisch zu stärken. Dabei gilt es insbesondere, den EFRE weiterhin auf solche Investitionen auszurichten, die auf die Verbesserung der zentralen Potenzialfaktoren für regionale Wettbewerbsfähigkeit im globalen Kontext zielen, wie Investitionen in Forschung und Innovation, KMU-Förderung, Klimaschutz- und -anpassung sowie Umweltschutz.</p> <p>Der KF wurde für EU-Staaten mit einem Bruttonationaleinkommen pro Einwohner unter 90 % des EU-Durchschnitts eingerichtet und ist für DEU nicht relevant.</p>

- 3 -

bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Noch nicht erfolgt.
Position des Bundesrates:	Noch nicht erfolgt.
Position des Europäischen Parlaments:	Noch nicht erfolgt.
Meinungsstand im Rat:	Noch nicht erfolgt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erste Befassung des ASTV-2 erfolgte am 29.5.2018 und der Ratsarbeitsgruppe „Strukturförderung“ am 14.6.2018.
Finanzielle Auswirkungen:	KOM schlägt für die künftige Förderperiode für den EFRE Fördermittel in Höhe von rd. 226,3 Mrd. EUR vor (in laufenden Preisen, rd. 200,6 Mrd. EUR in 2018er Preisen). Dies entspricht einer Steigerung um 17% (in laufenden Preisen, 2% in 2018er Preisen). Für den KF schlägt KOM für die künftige Förderperiode Fördermittel in Höhe von rd. 46,7 Mrd. EUR vor (in laufenden Preisen, rd. 41,4 Mrd. EUR in 2018er Preisen). Dies entspricht einer Reduzierung um 37% (in laufenden Preisen, um 45% in 2018er Preisen). Über die Gesamtsumme und deren Finanzierung durch die Mitgliedstaaten wird im MFR-Kontext entschieden (s. gesonderten Berichtsbogen vom 17. Mai 2018).

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Noch nicht bekannt.
b) Europäischen Parlament:	Noch nicht bekannt.
c) Rat:	Noch nicht bekannt.

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)
Sachgebiet:	EU-Strukturpolitik und europäische territoriale Zusammenarbeit
Ratsdok.-Nummer:	9536/18
KOM-Nummer:	KOM(2018)375 final
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2018/0199(COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	entfällt
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Art. 178 AEUV Art. 209 Abs. 1 AEUV Art. 212 Abs. 2 AEUV Art. 349 AEUV
Subsidiaritätsprüfung:	Die Ziele des vorliegenden Vorschlags können nur auf EU-Ebene erreicht werden.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Die Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.
Zielsetzung:	Der KOM-Vorschlag umfasst den Erlass einer Verordnung über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) für die neue Förderperiode 2021-2027. Der Entwurf zielt im Bereich der Kohäsions- und Strukturpolitik auf die Förderung

- 2 -

	<p>der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, Partnerländern oder ÜLG und somit auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gem. Art. 174 AEUV ab.</p>
<p>Inhaltliche Schwerpunkte:</p>	<p>Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, Partnerländern und den ÜLG.</p> <p>a. <u>Ziele von Interreg („5+2“):</u> Allgemeine Ziele (aus der Dachverordnung): 1. Ein intelligenteres Europa 2. Ein grüneres, CO₂-armes Europa 3. Ein stärker vernetztes Europa 4. Ein sozialeres Europa 5. Ein bürgernäheres Europa</p> <p>Interreg-spezifische Ziele: 6. „bessere Interreg-Governance“ 7. „mehr Sicherheit in Europa“</p> <p>b. <u>Neue Bestandteile (BT) von Interreg</u> Im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) werden aus dem EFRE und ggf. den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln folgende Bestandteile unterstützt: Bestandteil 1: grenzübergreifende Zusammenarbeit Bestandteil 2: transnationale und maritime Zusammenarbeit Bestandteil 3: Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage Bestandteil 4: interregionale Zusammenarbeit Bestandteil 5: interregionale Innovationsinvestitionen</p> <p>Mit der Einführung von Bestandteilen wurde nicht nur eine neue Einteilung geschaffen (bisher Interreg A, B, C), sondern auch neue Komponenten hinzugefügt bzw. bisherige gestrichen, sodass ein völlig anderer Charakter des Programmes entstehen könnte. Der neu vorgeschlagene BT 5 „interregionale Innovationsinvestitionen durch Kommerzialisierung und Ausweitung interregionaler Innovationsprojekte“ soll unter direkter Mittelverwaltung der KOM gestellt werden und schließt so die Mitbestimmung der Mitgliedsstaaten aus. Dieser Vorschlag widerspricht dem kooperativen Grundgedanken der ETZ.</p> <p>In Artikel 36 Absatz 3 beabsichtigt die KOM die Staffe- lung der Normenhierarchie wie folgt festzulegen: I europäisches Recht II Programmregeln III nationales Recht.</p> <p>c) <u>Mittelverteilung innerhalb der Bestandteile (konstante Preise 2018)</u> BT 1: 4 440 000 000 € (=52,7%)</p>

- 3 -

	<p>BT 2: 2 649 900 000 € (=31,4%) BT 3: 270 100 000 € (= 3,2%) BT 4: 100 000 000 € (= 1,2%) BT 5: 970 000 000 € (=11,5%) Insgesamt belaufen sich die Mittel auf 8 430 000 000 €. Innerhalb der Bestandteile ist eine Mittelverschiebung geplant, von der in erster Linie der BT 2 und 5 profitieren wird.</p> <p><u>d) Vereinfachung</u> Die KOM ist bestrebt, die Regelungen der ETZ-VO zu vereinfachen und Regelungsumfang und -dichte zu reduzieren. So ist beispielsweise vorgeschlagen, den Verwaltungs- und Kontrollaufwand sowie die Berichtspflichten zu vereinfachen.</p>
Politische Bedeutung:	mittel
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Das Ziel der ETZ weist einen hohen europäischen Mehrwert auf. Durch Grenzen zu acht EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz profitiert Deutschland im besonderen Maße von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Bei den transnationalen Programmen entwickeln Bund, Länder und Regionen sowie andere wichtige Akteure Strategien und zahlreiche Projekte um gemeinsam Herausforderungen zu meistern.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Noch nicht bekannt.
Position des Bundesrates:	Noch nicht bekannt.
Position des Europäischen Parlaments:	Noch nicht bekannt.
Meinungsstand im Rat:	Noch nicht bekannt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erste Befassung erfolgte am 14.06.2018 in der RAG.
Finanzielle Auswirkungen:	In laufenden Preisen sind für das Ziel ETZ (Interreg) insgesamt Mittel in Höhe von 9,5 Mrd. EUR über 7 Jahre vorgesehen. Die tatsächliche Mittelausstattung wird Ergebnis der Verhandlungen zum MFR 2021-2027 sein. Deutschland wird gemäß seinem künftigen Finanzierungsanteil am EU-Haushalt voraussichtlich etwa 25% der Kosten zu tragen haben.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Noch nicht bekannt.
----------------------	---------------------

Aktualisierter BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)
Sachgebiet:	Kohäsionspolitik / Beschäftigung / Sozialpolitik / Gesundheitswesen
Ratsdok.-Nummer:	9573/18 + ADD1
KOM-Nummer:	COM(2018) 382 final
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2018/0206 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	-
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46 b; 149; 153 Abs. 2a; 162; 164; 168 Abs. 5; 174; 175 Abs. 3; 349 AEUV
Subsidiaritätsprüfung:	Der Vorschlag steht in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, da die Aufgaben des ESF+ im AEUV niedergelegt sind und wie im AEUV für die Politikbereiche „Beschäftigung und Soziales“ sowie „öffentliche Gesundheit“ vorgesehen, nur unterstützend, koordinierend oder ergänzend erfolgen.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die Maßnahmen des ESF+ sind prinzipiell geeignet, erforderlich und angemessen und bewegen sich im Rahmen der schon in der Förderperiode 2014-2020 bestehenden einzelnen Fonds und Programme, die nun in einer einheitlichen und konsolidierten Regelung zusammengeführt werden, um u.a. den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
Zielsetzung:	Der vorliegende Vorschlag eines ESF+ verfolgt das Ziel,

- 2 -

	<p>den Menschen in der EU bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik und Gesundheitswesen (z.B. Fachkräftemangel, neue Arbeitsformen, soziale Ausgrenzung, geringe Mobilität, Mängel im Bildungs- und Gesundheitssystem) zu unterstützen. Der ESF+ soll hierbei der EU als Hauptinstrument dienen, um in die Menschen zu investieren und die europäische Säule sozialer Rechte umzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollen unterstützt werden, um die Ziele eines hohen Beschäftigungsstandes, eines fairen Sozialschutzes, qualifizierter Arbeitnehmer, von Chancengleichheit, fairen Arbeitsbedingungen und eines hohen Sozial- und Gesundheitsschutzniveaus zu erreichen.</p> <p>Zur Erreichung dieser Ziele werden in der neuen ESF+ Verordnung der bisherige Europäische Sozialfonds (ESF) inklusive der Jugendbeschäftigungsinitiative (YEI), der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP/FEAD), das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und das EU-Gesundheitsprogramm zusammengeführt. Mit der Zusammenführung werden die Ziele einer größeren Kohärenz zwischen den EU-Instrumenten und deren genauere Ausrichtung auf die EU-Herausforderungen sowie eine Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes angestrebt.</p>
<p>Inhaltliche Schwerpunkte:</p>	<p>Die inhaltlichen Schwerpunkte des ESF+ liegen in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und Gesundheit und orientieren sich an den 20 Grundprinzipien der „Europäischen Säule Sozialer Rechte“, die in elf sogenannte spezifischen Zielen konkretisiert werden; Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung inklusive Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit; Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen; Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen; Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung; Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung für Benachteiligte; Förderung des lebenslangen Lernens; Förderung der aktiven Inklusion; Förderung der sozio-ökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen; im Bereich Gesundheit u.a. Förderung von Prävention, Minimierung von grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, Bekämpfung von AMR, Europäische Referenznetzwerke, Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertigen Sozialschutz- bzw. Gesundheitssystemen; Förderung der sozialen Integration von Benachteiligten; Nahrungsmittelhilfen und Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen.</p> <p>Zudem soll für die ESF+-Förderung unter geteilter Mittelverwaltung (ex-ESF, ex-YEI, ex-EHAP) ein angemessener Anteil zur Bewältigung der Herausforderungen in den länderspezifischen Empfehlungen (LSE) sowie mindestens 25 Prozent für „Soziale Inklusion“ und mindestens 2 Prozent zur Bekämpfung materieller Deprivation der am stärksten</p>

- 3 -

	benachteiligten Personen eingesetzt werden. Nur in hinreichend begründeten Fällen können 2 Prozent auch für die Förderung der sozialen Integration der am stärksten benachteiligten Personen eingesetzt werden.
Politische Bedeutung:	hoch
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Deutschland tritt für den Erhalt einer starken Kohäsionspolitik ein. Auch im ESF+ sollen weiterhin alle Regionen in Deutschland (Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen) förderfähig bleiben. Gleichzeitig ist es das Ziel, dass der ESF+ notwendige Strukturreformen in den MS besser unterstützt und sich stärker mit den länderspezifischen Empfehlungen verzahnt. Zudem soll im ESF+ die schon bisherige thematische Konzentration beibehalten und weiterentwickelt werden. Bei der künftigen Mittelverteilung der EU-Strukturfonds inklusive des ESF+ sollen außerdem neue strukturpolitische Herausforderung wie die Integration von Flüchtlingen besonders berücksichtigt werden. Die derzeitigen Verwaltungsregelungen sind hoch komplex und müssen im zukünftigen ESF+ deutlich vereinfacht werden.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Nicht bekannt.
Position des Bundesrates:	Nicht bekannt.
Position des Europäischen Parlaments:	Bisher liegt seitens des Europäischen Parlamentes (EP) die Entschließung P8_TA-PROV(2018)0226 vom 30. Mai 2018 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021–2027“ vor. In dieser Entschließung hinterfragt das EP im Zusammenhang mit dem ESF+ den MFR-Vorschlag, den ESF um rund 6 Prozent (in konstanten Preisen 2018) zu kürzen, obwohl der Anwendungsbereich dieses Fonds erweitert und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in den Fonds integriert worden sei. Insgesamt fordert das EP mit besonderem Nachdruck, dass die Finanzierung der GAP und der Kohäsionspolitik für die EU-27 mindestens auf der Höhe des preisbereinigten MFR 2014–2020 beibehalten und dabei die Gesamtstruktur dieser Politikbereiche fortgeführt werden soll.
Meinungsstand im Rat:	Bisher haben noch keine Verhandlungen zur ESF+-Verordnung im Rat stattgefunden. Erste Vorstellung des Verordnungsvorschlags durch KOM ist in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen am 5. Juni 2018 erfolgt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Zur ESF+-Verordnung haben noch keine Verhandlungen im Rat stattgefunden. Das komplette Legislativpaket zur Kohäsionspolitik 2021-2027 inkl. der ESF+-Verordnung wird beginnend mit der österreichischen Ratspräsidentschaft in den kommenden Monaten im Rat der Europäischen Union sowie im Europäischen Rat verhandelt. Die Bundesregierung ist an einem zügigen Abschluss der Verhandlungen zum gesamten Legislativpaket inklusive der

	<p>ESF+-Verordnung interessiert, um einen reibungslosen Übergang ohne Förderlücken zwischen den Förderperioden zu gewährleisten. Während alle finanzrelevanten Themen im Rahmen der „Ad-hoc Arbeitsgruppe zum mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2021-2027“ sowie im Europäischen Rat verhandelt werden, ist für das Legislativpaket zu den EU-Strukturfonds die Ratsarbeitsgruppe „EU-Strukturmaßnahmen“ zuständig. Ob ggf. für die Beratungen zur ESF+-Verordnung die Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ zuständig sein wird, ist derzeit noch offen.</p>									
<p>Finanzielle Auswirkungen:</p>	<p>Die Europäische Kommission schlägt im Rahmen des Vorschlages zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 unter Rubrik 7. „Investing in People, Social Cohesion and Values“ für den ESF+ im Vergleich zum EU27 MFR 2014-2020 folgende Mittelausstattung vor:</p> <table border="1" data-bbox="671 813 1272 1162"> <thead> <tr> <th data-bbox="671 813 919 947"></th> <th data-bbox="919 813 1094 947">EU27 MFR 2014-2020 in Mrd. EUR (in laufenden Preisen)</th> <th data-bbox="1094 813 1272 947">MFR post 2020 in Mrd. EUR (in laufenden Preisen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="671 947 919 999">Europäischer Sozialfonds+</td> <td data-bbox="919 947 1094 999">94.382</td> <td data-bbox="1094 947 1272 999">101.174</td> </tr> <tr> <td data-bbox="671 999 919 1162"><i>davon Gesundheit (ex-EU-Gesundheitsprogramm), Beschäftigung und soziale Innovation (ex-EaSI)</i></td> <td data-bbox="919 999 1094 1162">1.055</td> <td data-bbox="1094 999 1272 1162">1.174</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission entspricht dies im Vergleich zur Förderperiode 2014-2020 einem Zuwachs von 7 Prozent (in laufenden Preisen und unter Herausrechnung Großbritanniens).</p> <p>Inflationsbereinigt in Preisen 2018 (bei Herausrechnung von jährlich 2 Prozent Inflation) beträgt die Mittelausstattung für den ESF+ gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission rund 89,7 Mrd. Euro und stellt im Vergleich zur vorherigen Förderperiode 2014 - 2020 einen Rückgang von rund 7 Prozent (in konstanten Preisen 2018 und unter Herausrechnung Großbritanniens) dar.</p> <p>Die Höhe der auf Deutschland entfallenden ESF+-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 sind derzeit noch nicht bekannt.</p> <p>An den Ausgaben ist Deutschland über den Bundeshaushalt in Höhe seines Finanzierungsanteils am EU-Haushalt beteiligt (derzeit rund 21 Prozent, zukünftig aufgrund des Brexits 25 Prozent).</p>		EU27 MFR 2014-2020 in Mrd. EUR (in laufenden Preisen)	MFR post 2020 in Mrd. EUR (in laufenden Preisen)	Europäischer Sozialfonds+	94.382	101.174	<i>davon Gesundheit (ex-EU-Gesundheitsprogramm), Beschäftigung und soziale Innovation (ex-EaSI)</i>	1.055	1.174
	EU27 MFR 2014-2020 in Mrd. EUR (in laufenden Preisen)	MFR post 2020 in Mrd. EUR (in laufenden Preisen)								
Europäischer Sozialfonds+	94.382	101.174								
<i>davon Gesundheit (ex-EU-Gesundheitsprogramm), Beschäftigung und soziale Innovation (ex-EaSI)</i>	1.055	1.174								

- 5 -

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Nicht bekannt.
b) Europäischen Parlament:	Nicht bekannt.
c) Rat:	<p>Vorstellung des Verordnungs-Vorschlags in Ratsarbeitsgruppe EU-Strukturförderung erfolgt am 18. Juni 2018.</p> <p>Am 21. Juni 2018 wird die Europäischen Kommission im Rat "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" zur ESF+-Verordnung informieren.</p> <p>Weitere Termine für die Behandlung im Rat sind derzeit noch nicht bekannt.</p>

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit
Sachgebiet:	Justiz und Inneres; Finanzen
Ratsdok.-Nummer:	10154/18 + ADD 1
KOM-Nummer:	COM (2018) 472 final
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2018/0250 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	283/18
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	<p>Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 82 Absatz 1, 84 und 87 Absatz 2 AEUV.</p> <p>Auf der Basis dieser Normen entwickelt die Union eine Politik der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Kriminalprävention. Des Weiteren wird in Artikel 80 AEUV bekräftigt, dass für die Politik der Union in diesem Bereich und ihre Umsetzung, auch in finanzieller Hinsicht, der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten gilt.</p> <p>Gegen die Zuständigkeit der EU für den Erlass des Rechtsaktes bestehen keine Bedenken. Der Vorschlag gewährt finanzielle Unterstützung für die polizeiliche Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und –zugang, die Kriminalprävention und –bekämpfung der grenzüberschreitenden, schweren und organisierten Kriminalität einschließlich des Terrorismus.</p>
Subsidiaritätsprüfung:	Der Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt. Mit der Um-

- 2 -

	<p>setzung des Instruments will die EU die grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den einschlägigen Behörden, der Zivilgesellschaft und privaten Partnern aus allen Mitgliedstaaten, insbesondere in den Bereichen Prävention, Aufdeckung und Untersuchung grenzüberschreitender Kriminalität fördern und die Fähigkeiten zur Verhütung solcher Straftaten einschließlich des Terrorismus verbessern.</p> <p>Insgesamt handelt es sich hierbei um Maßnahmen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einem einzelstaatlichen Vorgehen der Mitgliedstaaten einen deutlichen Mehrwert bewirkt. Die Union kann besser als einzelne Mitgliedstaaten für einen Rahmen sorgen, der zu einer verbesserten Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Sachverhalten führt. Die in dieser Verordnung vorgesehene finanzielle Unterstützung trägt insbesondere dazu bei, die nationalen sowie die europäischen Kapazitäten zu stärken, Zusammenarbeit und Koordinierung zu verbessern sowie Kommunikation zu erleichtern.</p>
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	<p>Der Vorschlag verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Regelungen zur Durchführung der finanziellen Unterstützung der EU im Wege der geteilten Mittelverantwortung sind grundsätzlich geeignet, erforderlich und gehen nicht über das notwendige hinaus. Planung, Kontrolle und Rechenschaft sind somit EU-weit einheitlich.</p>
Zielsetzung:	<p>Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein Fond für die innere Sicherheit eingerichtet werden. Dabei handelt es sich um den Nachfolgefond zum derzeitigen noch bis zum 1. Januar 2021 geltenden Fond für die innere Sicherheit - Ausrichtung Polizei (ISF-Polizei).</p> <p>Durch die Einrichtung des Fonds soll die grenzübergreifende Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Behörden gefördert werden. Dabei geht es insbesondere darum, die Interoperabilität der verschiedenen EU-Informationssysteme im Bereich Sicherheit zu ermöglichen, das Grenzmanagement und die Migrationssteuerung wirksamer und effizienter zu gestalten, gemeinsame operative Maßnahmen zu erleichtern sowie Unterstützung für Schulungsmaßnahmen, den Bau wichtiger sicherheitsrelevanter Einrichtungen, die Erfassung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Einklang mit bestehendem EU-Recht und die Anschaffung der erforderlichen technischen Ausrüstung bereitzustellen. Er zielt darauf ab, die grenzübergreifende operative Zusammenarbeit im Bereich der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung grenzüberschreitender Kriminalität zu intensivieren und die Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Fähigkeiten zur Verhütung solcher Straftaten einschließlich des Terrorismus insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Zivilgesellschaft und privaten Partnern aus allen Mitgliedstaaten</p>

- 3 -

	zu verbessern.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Der Vorschlag legt für den Zeitraum 2021-2027 die Ziele, die Modalitäten für die Mittelverwaltung und den Finanzrahmen für den Fond fest.
Politische Bedeutung:	Hoch. Der Fond für die innere Sicherheit soll die Entwicklung und Umsetzung einer wirksamen und echten Sicherheitsunion mit dem Ziel, ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der gesamten EU zu gewährleisten fördern. Aus dem Fond sollen die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der Union erhalten um dieses Ziel zu erreichen.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	DEU strebt ein flexibles und effektives Förderverfahren an und dass es für die Umsetzung seiner nationalen Programmziele, die Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, ausreichende Finanzmittel erhält.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Nicht bekannt.
Position des Bundesrates:	Nicht bekannt.
Position des Europäischen Parlaments:	Nicht bekannt.
Meinungsstand im Rat:	Nicht bekannt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erste Vorstellung und Beratung des Vorschlags in der Ad Hoc Ratsarbeitsgruppe J/I-Finanzinstrumente am 05./06.07.2018.
Finanzielle Auswirkungen:	<p>Das für den Fonds im Zeitraum 2021-2027 vorgesehene Budget in Höhe von 2,5 Mrd. €. liegt über dem Budget des früheren Programms (ISF-Polizei liegt für die Periode 2014 - 2020 bei 1,18 Mrd. €).</p> <p>Deutschland wird gemäß seinem künftigen Finanzierungsanteil am EU-Haushalt etwa 25% der Kosten des zukünftigen ISF zu tragen haben.</p> <p>Der Beitrag aus dem EU-Haushalt beläuft sich in der Regel auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts. Der Restbetrag ist aus dem nationalen Haushalt kofinanzieren.</p> <p>Für die Fondsverwaltung wird die „zuständige Behörde“ und eine „Prüfbehörde“, die bereits für den laufenden ISF eingerichtet sind, fortgeführt. Die Finanzierung dieser Behörden soll zu einem Teil über die Technische Hilfe des Fonds erfolgen.</p> <p>Die Entscheidung über die tatsächliche finanzielle Ausstattung des Fonds bleibt den Verhandlungen zum MFR 2021-27 vorbehalten. Die Verhandlungen über das Programm</p>

- 4 -

	stehen somit unter einem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.
--	--

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Noch nicht festgelegt
b) Europäischen Parlament:	Noch nicht festgelegt.
c) Rat:	Erste Vorstellung und Beratung des Vorschlags in der Ad Hoc Ratsarbeitsgruppe J/I-Finanzinstrumente am 05./06.07.2018.

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates
Sachgebiet:	Gemeinsame Fischereipolitik
Ratsdok.-Nummer:	9627/18 + ADD 1 und 2
KOM-Nummer:	KOM(2018) 390 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2018/0210 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	Liegt noch nicht vor.
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 und Artikel 349 AEUV zutreffend
Subsidiaritätsprüfung:	Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität. Allgemeines Ziel des EMFF ist es, insbesondere die Zielsetzungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu unterstützen und die integrierte Meerespolitik der EU weiter voranzubringen. Die MS sind für sich allein nicht in der Lage, diese Zielsetzungen zu erreichen. Auf EU-Ebene kann dies durch eine mehrjährige Finanzierung mit Konzentration auf die entscheidenden Prioritäten besser umgesetzt werden.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Vorschlag ist verhältnismäßig. Er ist geeignet und erforderlich, um das o. a. Ziel zu erreichen.

- 2 -

Zielsetzung:	Zweck dieses Vorschlags ist die Einrichtung des EMFF für den Zeitraum 2021-2027. Der Fonds zielt darauf ab, die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), die Meerespolitik der Union und die internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik gezielt aus dem Unionshaushalt zu unterstützen, insbesondere im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Der Vorschlag zielt darauf ab, die Erreichung der umweltbezogenen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der GFP zu unterstützen, die Umsetzung der Meerespolitik der Union zu fördern und die internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik zu unterstützen. Er stützt sich auf die folgenden vier Prioritäten, die die einschlägigen politischen Ziele der Dachverordnung widerspiegeln und darauf abzielen, den Beitrag der Union zur Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft zu maximieren:</p> <p>(1) Förderung nachhaltiger Fischereien und der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen;</p> <p>(2) Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union durch wettbewerbsfähige und nachhaltige Aquakultur und Märkte;</p> <p>(3) Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung florierender Küstengemeinschaften;</p> <p>(4) Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.</p>
Politische Bedeutung:	mittel
Was ist das besondere deutsche Interesse?	<p>Der neue Fischereifonds sollte möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden.</p> <p>Die im Vorschlag vorgesehene Möglichkeit der Förderung von Aquakultur und Binnenfischerei ist von entscheidender Bedeutung. Die Fördermöglichkeiten sollten nicht auf Finanzinstrumente beschränkt bleiben, da sie gerade für kleine und mittlere Betriebe einen erheblichen bürokratischen Aufwand darstellen und für die Antragsteller gerade in der derzeitigen Niedrigzinsphase wenig attraktiv sind.</p> <p>Nicht mehr vorgesehen ist die Möglichkeit, Stilllegemaßnahmen der Mitgliedstaaten nach der Fischereigrundverordnung im Rahmen der außerordentlichen Einstellung der Fangtätigkeit zu fördern. Gerade diese Möglichkeit hat in der vergangenen Förderperiode erheblich zum Schutz und Wiederaufbau der bedrohten Fischbestände beigetragen und sollte daher beibehalten bleiben.</p> <p>Der Vorschlag umfasst auch die Möglichkeit, Maßnahmen zur Erreichung des Ziels eines guten Umweltzustands zu</p>

- 3 -

	sauberen und gesunden Meeren und zum Schutz und Wiederherstellung der marinen Biodiversität und der Meeresökosysteme umzusetzen.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Liegt noch nicht vor.
Position des Bundesrates:	Liegt noch nicht speziell zum Vorschlag vor. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei durch den Fonds ein Kernanliegen der Länder. Da die Länder, die für die Förderung dieser beiden Bereiche zuständig sind, bereits in der Vergangenheit nicht von der Möglichkeit der Finanzinstrumente Gebrauch gemacht haben, ist auch für die Länder die vorgesehene Beschränkung im Bereich der Aquakultur auf Finanzinstrumente (Artikel 23 Abs. 3 und 25 Abs. 2) nicht akzeptabel.
Position des Europäischen Parlaments:	Liegt noch nicht vor.
Meinungsstand im Rat:	Präsentation und erster Meinungsaustausch im Agrar- und Fischereirat am 18.06.2018
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Vorlage des Vorschlags am 12. Juni 2018; Vorstellung im ASTV am 15.06.2018
Finanzielle Auswirkungen:	Für den EMFF sind im Bereich der geteilten Mittelverwaltung rd. 5,3 Mrd. € für 2021-2027 vorgesehen (2014-2020 sind es 5,8 Mrd. €; unter Herausrechnung der auf das Vereinigte Königreich entfallenden Förderung ergibt sich eine Kürzung um rd. 3,5 %). Die direkte Mittelverwaltung steigt um rd. 28,1 % (bisher 647 Mio.) auf 829 Mio. € an. Insgesamt wird der EMFF ab 2020 über rd. 6, 1 Mrd. € verfügen (bisher 6,3 Mrd. €).

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Liegt noch nicht vor.
b) Europäischen Parlament:	Liegt noch nicht vor.
c) Rat:	Präsentation und erster Meinungsaustausch im Agrar- und Fischereirat am 18.06.2018

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds
Sachgebiet:	Asyl- und Migration; Finanzen
Ratsdok.-Nummer:	10153/18 + ADD 1 - 3
KOM-Nummer:	KOM(2018) 471 final
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2018/0248 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	Nicht bekannt.
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4 AEUV. Auf der Basis dieser Normen entwickelt die Union eine Politik im Bereich Asyl und Einwanderung. Des Weiteren wird in Artikel 80 AEUV bekräftigt, dass für die Politik der Union in diesem Bereich und ihre Umsetzung, auch in finanzieller Hinsicht, der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten gilt.
Subsidiaritätsprüfung:	Der Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt. Das politische Ziel des Fonds besteht darin, zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beizutragen. Vom Asyl- und Migrationsfonds wird in diesem Zusammenhang ein Mehrwert erwartet, indem er eine effizientere Verwendung öffentlicher Gelder fördert, mittels einer Konsolidierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch die Schaffung gemeinsamer Regeln und Verfahren, die Entwicklung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, und die

- 2 -

	<p>Förderung der Nutzung legaler Migrationsmöglichkeiten, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert, die Integration legal aufhältiger Drittstaatsangehöriger erleichtert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden.</p> <p>Was die externe Dimension der Innenpolitik betrifft, so sind Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit Drittländern ein wesentlicher Bestandteil der Migrationspolitik der Union, um eine angemessene Steuerung der Migrationsströme und die Solidarität mit Drittländern im Migrationsdruck durch Neuansiedlungsinitiativen zu gewährleisten.</p> <p>Der Vorschlag sieht zudem vor, dass die meisten Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung bereitgestellt werden.</p>
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Vorschlag steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Die Ziele und die entsprechenden Mittel stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen, die mit dem Instrument erreicht werden sollen.
Zielsetzung:	Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein Asyl- und Migrationsfonds eingerichtet werden. Dabei handelt es sich um den Nachfolgefonds zum derzeitigen noch bis zum 1. Januar 2021 geltenden Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Der Vorschlag legt für den Zeitraum 2021-2027 die Ziele, die Modalitäten für die Mittelverwaltung und den Finanzrahmen für den Fonds fest.</p> <p>Der Fonds soll einen Beitrag zu folgenden spezifischen Zielen leisten:</p> <p>a) Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension;</p> <p>b) Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen;</p> <p>c) Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.</p>
Politische Bedeutung:	Hoch.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	DEU strebt ein flexibles und effektives Förderverfahren auch zur Stärkung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an. Für die Umsetzung nationaler Programmziele hat DEU zudem ein Interesse am Erhalt ausreichender Finanzmittel.

- 3 -

bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Nicht bekannt.
Position des Bundesrates:	Nicht bekannt.
Position des Europäischen Parlaments:	Nicht bekannt.
Meinungsstand im Rat:	Nicht bekannt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erste Vorstellung und Beratung des Vorschlags in der Ad Hoc Ratsarbeitsgruppe J/I-Finanzinstrumente am 20.07.2018.
Finanzielle Auswirkungen:	<p>Das für den Fonds im Zeitraum 2021-2027 vorgesehene Budget in Höhe von 11,3 Mrd. €, liegt über dem Budget des früheren Programms: Für den AMIF war für den Zeitraum 2014-2020 ursprünglich eine Finanzausstattung von 3,1 Mrd. € vorgesehen. Nach erheblichen Aufstockungen verfügt der AMIF nunmehr über ein Gesamtvolumen von ca. 7,3 Mrd. €.</p> <p>Deutschland wird gemäß seinem künftigen Finanzierungsanteil am EU-Haushalt etwa 25% der Kosten des zukünftigen AMIF zu tragen haben.</p> <p>Festlegungen für einzelne Politikbereiche, wie hier: Asyl- und Migrationsfonds, können nur im Gesamtzusammenhang mit den Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 erfolgen. Die Entscheidung über die tatsächliche finanzielle Ausstattung der spezifischen EU-Rechtsakte kann zeitlich erst nach der Verabschiedung des MFR 2021-2027 getroffen werden. Die Verhandlungen über das Programm stehen somit unter einem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt.</p> <p>Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich in der Regel auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts. Der Restbetrag wird ggf. aus dem nationalen Haushalt (Bund/Länder) kofinanziert. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.</p> <p>Für die Fondsverwaltung werden die „zuständige Behörde“ und die „Prüfbehörde“, die bereits für den laufenden AMIF eingerichtet sind, fortgeführt. Die Finanzierung dieser Behörden soll zu einem Teil über die Technische Hilfe des Fonds erfolgen.</p>

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement
Sachgebiet:	Justiz und Inneres; Finanzen
Ratsdok.-Nummer:	10151/18 + ADD 1
KOM-Nummer:	COM(2018) 473 final
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2018/0249 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	---
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe d AEUV
Subsidiaritätsprüfung:	Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zum Schutz der gemeinsamen europäischen Außengrenzen ist eine Gemeinschaftsaufgabe und obliegt mithin der EU. Zudem handelt es sich hierbei um Maßnahmen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einem einzelstaatlichen Vorgehen der Mitgliedstaaten einen deutlichen Mehrwert bewirkt. Die Union kann besser als einzelne Mitgliedstaaten für einen Rahmen sorgen, der zu einer verbesserten Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Sachverhalten führt. Die in dieser Verordnung vorgesehene finanzielle Unterstützung trägt insbesondere dazu bei, die nationalen sowie die europäischen Kapazitäten zu stärken, Zusammenarbeit und Koordinierung zu verbessern sowie Kommunikation zu erleichtern.

- 2 -

Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Die Regelungen zur Durchführung der finanziellen Unterstützung der EU im Wege der geteilten Mittelverantwortung sind grundsätzlich geeignet, erforderlich und gehen nicht über das notwendige hinaus. Planung, Kontrolle und Rechenschaft sind somit EU-weit einheitlich.
Zielsetzung:	Finanzielle Hilfe an die Mitgliedstaaten der EU, um die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 zu fördern und sicherzustellen, dass es in die Praxis umgesetzt wird.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Der Vorschlag legt für den Zeitraum 2021-2027 die Ziele, die Modalitäten für die Mittelverwaltung und den Finanzrahmen für den Fond fest.
Politische Bedeutung:	Hoch.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	DEU strebt ein flexibles und effektives Förderverfahren an. Für die Umsetzung nationaler Programmziele hat DEU zudem ein Interesse am Erhalt ausreichender Finanzmittel.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	unbekannt
Position des Bundesrates:	unbekannt
Position des Europäischen Parlaments:	unbekannt
Meinungsstand im Rat:	unbekannt
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Erste Vorstellung und Beratung des Vorschlags in der Ad Hoc Ratsarbeitsgruppe J/I-Finanzinstrumente am 23./24.07.2018.
Finanzielle Auswirkungen:	Der Vorschlag sieht vor, für den Zeitraum 2021-2027 Mittel in Höhe von 9,318 Mrd. EUR (zu laufenden Preisen) für den Fond für integriertes Grenzmanagement bereitzustellen. Die endgültige Mittelausstattung wird im Gesamtkontext der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 – 2027 entschieden werden. Deutschland wird gemäß seinem künftigen Finanzierungsanteil am EU-Haushalt etwa 25% der Kosten des Fonds zu tragen haben.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	unbekannt
b) Europäischen Parlament:	unbekannt

- 3 -

c) Rat:	unbekannt
---------	-----------